

Mitteilung:

In § 8 Abs. 3 PBefG „Förderung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr“ wird u. a. festgelegt, dass der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, die vollständige barrierefreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum **01. Januar 2022** zu ermöglichen. Der Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger hat gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen sowie Vertretern verschiedener Behindertenverbände Rahmenvorgaben für einen barrierefreien ÖPNV im Rhein-Sieg-Kreis erarbeitet und damit dargelegt, auf welche Art und Weise vorgegangen werden soll, um den ÖPNV bis zum Jahr 2022 barrierefrei zu gestalten. Dazu gehört auch, Ausnahmen gemäß § 8 PBefG zuzulassen und zu begründen. Auf dieser Grundlage werden von den Kommunen in Abstimmung mit dem Fachbereich Verkehr und Mobilität Prioritätenlisten für den Haltestellenausbau erstellt. Diese Prioritätenlisten werden bei Bedarf angepasst und/oder aktualisiert. In der Anlage zum Nahverkehrsplan sind diese Prioritätenlisten inkl. der Ausnahmebegründungen aufgeführt; diese bilden auch die Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln beim NVR.

Die Verwaltung steht im regelmäßigen Kontakt zu den Kommunen, um den Ausbau der Haltestellen zu begleiten und zu dokumentieren. Zuletzt wurden die Städte und Gemeinden im Sommer dieses Jahres gebeten, uns ihren aktuellen Stand zum Thema Haltestellenausbau mitzuteilen. Demnach gestaltet sich die Situation im Kreisgebiet wie folgt:

Anzahl Richtungshaltestellen insgesamt:	2.374
davon (bis Ende 2019) ausgebaut:	616
davon zum Ausbau vorgesehen:	439 (Fördermittel beantragt)
Ausnahmetatbestand:	625 (Kat. 5)

Bei den Haltestellen, die derzeit nicht zum Ausbau vorgesehen sind, handelt es sich i.d.R. um reine Schulbushaltestellen (hier wird davon ausgegangen, dass die Beförderung von Schülern mit Handicap außerhalb des ÖPNV sichergestellt wird), Kleinbus- oder TaxiBus-Haltestellen sowie neu eingerichtete Haltestellen mit Erprobungsbedarf oder Haltestellen, deren Fortbestand noch geprüft werden muss. Bei den übrigen 694 Haltestellen handelt es sich i.d.R. um Haltestellen außerhalb geschlossener Ortschaften oder mit einer sehr geringen Fahrgastnachfrage. Mittelfristig sollen und müssen auch diese Haltestellen ausgebaut werden. Aufgrund der angespannten Haushaltslage sowohl bei den Kommunen als auch auf Seiten des Fördergebers wird mit dieser Vorgehensweise erreicht, dass die begrenzten finanziellen Mittel und auch personellen Kapazitäten zur Umsetzung der Barrierefreiheit zunächst dort eingesetzt werden, wo die größtmögliche Wirkung erzielt werden kann.

Im Auftrag

(Dr. Tengler)